

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/2689 –**

### **Bürokratischer Aufwand bei der Altgeräteentsorgung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) können Verbraucherinnen und Verbraucher seit dem 24. März 2006 ihre alten Elektro- und Elektronikgeräte ohne besonderes Entgelt bei kommunalen Sammelstellen abgeben. Einzelhändler dürfen die von Kunden zurückgegebenen Geräte ebenfalls bei den Kommunen entgeltfrei abgeben. Abgesehen von Produktions-, Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten der Hersteller müssen diese die betreffenden Altgeräte zurücknehmen und entsorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft die Verpflichtung, die privaten Haushalte über die jeweiligen Gegebenheiten zu informieren, geeignete Sammelstellen einzurichten und diese der „Stiftung Elektro-Altgeräte Register – EAR“ anzuzeigen, die Altgeräte unentgeltlich, wengleich auf dem Gebührenwege refinanzierbar, anzunehmen und den Herstellern zu melden, wenn die betreffenden Behältnisse gefüllt sind. Diese stellen den Kommunen die Behältnisse zur Aufnahme der Altgeräte an den Sammelstellen zur Verfügung und übernehmen die Abholung, wenn eine bestimmte Menge in einer Altgerätegruppe erreicht ist. Bis zum 31. Dezember 2006 sollen durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt gesammelt werden.

Seit Inkrafttreten des ElektroG gibt es immer wieder Kritik an den Regelungen des ElektroG und deren Umsetzung. Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse) befürchtet, dass das ElektroG die Spirale der Marktkonzentration beschleunige. Laut bvse wurden schätzungsweise ca. 80 Prozent des gesamten Auftragsvolumens für Geräte aus Haushaltungen von den Herstellerkooperationen an sechs flächendeckend agierende Systemträger vergeben. Der bvse bezeichnet es als absehbar, dass regionale Monopole und Oligopole entstehen würden. Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) berichtet, dass kommunale Entsorgungsstellen entgegen geltendem Recht für die Rücknahme teils weiterhin

Gebühren verlangen und Betriebe durch überzogene Nachweispflichten im Hinblick auf die Herkunft der Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten unverhältnismäßig belastet würden. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) hat Hinweise darauf, dass Altmetallhändler nicht genehmigte gewerbliche Sammlungen durchführen und weist darauf hin, dass Wertstoffe beispielsweise aus alten Fernsehgeräten entwendet würden. Weiterhin kritisiert der bvse die Abläufe zur Abholkoordination durch die EAR. Laut einer eigenen Mitgliederumfrage des bvse bewerteten 60 Prozent der Mitglieder den organisatorischen Aufwand zur Abwicklung der Logistik auf der Grundlage des Systems als zu hoch. Einzelne Unternehmen berichteten, dass sich ihr Verwaltungsaufwand um das Dreifache gesteigert habe. Das ElektroG sei ein „Regulierungsmonster“ und der entstandene administrative Aufwand gerade für mittelständische Unternehmen sei nicht akzeptabel. Für die privaten Entsorgungsunternehmen ergibt sich laut BDE ein Koordinationsproblem insbesondere aufgrund der Tatsache, dass keineswegs immer dieselbe Firma, die einen Container aufstellt, mit dessen Abholung beauftragt wird. Container fremder Firmen müssten in Eigeninitiative wieder zurückgeführt werden. Zudem verursache das aktuelle System der Elektroaltgeräteentsorgung fast 50 Prozent unnötige Leerfahrten. Bei der gemeinsamen Erfassung von Informations- und Telekommunikationsgeräten und Unterhaltungselektronikgeräten mit Bildschirmgeräten konstatiert der bvse „deutliche ökologische Rückschritte“.

Betroffene Unternehmen beklagen schließlich, dass ihnen vom jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Entsorgung eines zugewiesenen Containers mit Altgeräten sowohl die Entsorgung von „einfachem“ Elektroschrott, als auch die Entsorgung von Monitoren und TV-Geräten in Rechnung gestellt werde, auch wenn die Unternehmen weder Monitore noch TV-Geräte herstellen, diese auch nicht in Verkehr bringen oder weiterverkaufen und sie sich demgemäß auch für diese Geräteklasse nicht haben registrieren lassen. Aufgrund der je nach Geräteart unterschiedlich hohen Entsorgungskosten stellen die Hersteller die Frage nach einer Kalkulationsbasis.

Im Mai 2006 hat zum ElektroG ein „Runder Tisch“ der Beteiligten unter Moderation des BMU stattgefunden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesumweltministerium ist mit der Umsetzung des ElektroG nach anfänglichen Schwierigkeiten mittlerweile insgesamt zufrieden. Herstellerregistrierung und Abholkoordination laufen zwischenzeitlich weitgehend reibungslos und die offensichtliche Akzeptanz des Konzeptes in der Bevölkerung wird durch inzwischen über 40 000 von der Stiftung EAR erteilte Abholanordnungen für Behältnisse mit Elektro-Altgeräten eindrucksvoll belegt. Vertreter von Kommunen, Herstellern und Entsorgungswirtschaft bezeichnen die derzeitige Praxis nunmehr übereinstimmend als gelungen und machen deutlich, dass ein „zukunftsweisendes und für Hersteller und Verbraucher kosteneffizientes System entstanden ist, das neue Wege für die Entsorgung und Verwertung in Deutschland und Europa aufzeigt“ (Tätigkeitsbericht Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. ZVEI 2005/2006). Laut einer aktuellen Umfrage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in 22 verschiedenen Städten gelten in diesen Kommunen die logistischen Probleme als gelöst, Bereitstellung und Abholung der Container liefen mittlerweile reibungslos und es seien insbesondere viel mehr kleine Altgeräte gesammelt worden.

Lediglich die Kooperation bei dem Abtransport der Altgeräte bzw. dem Behältertausch an der kommunalen Sammelstelle erscheint noch weiter optimierungsfähig. Das Bundesumweltministerium hat die in diesem Bereich selbständig und unabhängig agierenden Wirtschaftsbeteiligten daher aufgefordert, hier auf Verbesserungen hinzuwirken.

Der Probleme, die unter den Stichworten „Wertstoffraub“ und „Transportschäden bei Bildröhren“ bekannt geworden sind, hat sich das Bundesumweltministerium in intensiven Gesprächen mit Vertretern von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Entsorgungswirtschaft angenommen. Alle Beteiligten wurden eindringlich dazu aufgefordert, an der Schaffung rechtmäßiger Zustände mitzuwirken. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht an dieser Stelle nicht, da den Ländern als zuständigen Überwachungsbehörden bereits ein hinreichendes abfall- und ordnungsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung steht.

1. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland für die Bürgerinnen und Bürger mittlerweile flächendeckend die Möglichkeit geschaffen worden, Elektro-Altgeräte kostenlos abzugeben?

Ja.

2. Wenn nein, welches sind die Gründe hierfür?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Mengen an Altgeräten wurden seit Inkrafttreten des ElektroG gesammelt?

Seit Beginn der Abholkoordination durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register am 23. März 2006 wurden deutschlandweit mehr als 40 000 Behälter mit Elektro-Altgeräten bei den kommunalen Sammelstellen abgeholt. Über den Umfang der Eigenrücknahmen der Hersteller im privaten wie auch im gewerblichen Bereich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die genaue Menge an gesammelten Elektro-Altgeräten wird daher erst ab Mai 2007 nach erfolgter erster Jahresmeldung aller Hersteller feststehen.

4. Wie haben sich die gesammelten Mengen gegenüber der Zeit vor dem Inkrafttreten des ElektroG verändert?

Seit Inkrafttreten der Regelungen des ElektroG zur Altgeräterücknahme im März 2006 ist erst ein halbes Jahr vergangen. Ein Mengenvergleich ist daher noch nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Mengen an Elektrogeräten wurden demgegenüber in den letzten Jahren in Verkehr gebracht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in Deutschland pro Jahr zuletzt durchschnittlich ca. 1,5 Mio. t Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht.

6. Wie wird die Möglichkeit der kostenlosen Rückgabe der Elektroaltgeräte von den Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen, insbesondere wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anteile von Elektroschrott, die im Hausmüll verbleiben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Möglichkeit zur kostenlosen Rückgabe von Altgeräten positiv aufgenommen worden. Rückmeldungen aus Herstellerkreisen belegen, dass unmittelbar nach dem 23. März 2006 bei manchen Gerätearten offenbar mehr Altgeräte zurückgegeben als neu in Verkehr gebracht wurden. Zum aktuellen Anteil von Elektroschrott im Hausmüll liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Anteil stark von der Benutzerfreundlichkeit des lokalen Erfassungssystems abhängt.

7. Gibt es insoweit nach Kenntnis der Bundesregierung noch Informationsdefizite bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern?

Die in der Antwort zu Frage 6 beschriebene positive Reaktion der Verbraucherinnen und Verbraucher lässt nach Auffassung der Bundesregierung auf einen guten Informationsstand schließen. Im Rahmen des Projekts „Green Electronics“ – finanziert durch das Bundesumweltministerium sowie durch das Umweltbundesamt – hat die Deutsche Umwelthilfe (DUH) vielfältige Informationsmaterialien für die verschiedenen, zur Information verpflichteten Beteiligten erarbeitet. Die Kommunen haben ihre Bürgerinnen und Bürger überwiegend sehr umfangreich informiert, häufig auch unter Nutzung der jeweiligen Internetpräsenz. Die Umsetzung der Informationspflichten des Handels ist dagegen in unterschiedlichem Umfang erfolgt.

8. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeichen für die vom bvse befürchtete Marktkonzentration, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf durch das ElektroG bedingte Marktkonzentrationen im Bereich der Entsorgungswirtschaft vor. Die Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde in Deutschland in Abstimmung mit den Wirtschaftsbeteiligten stark auf Wettbewerbsaspekte hin ausgerichtet.

9. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die wirtschaftlichen Schäden infolge der Ausschachtung von Elektroaltgeräten oder deren kompletten Diebstahl auf dem Weg zur Verwertung bzw. infolge von ungenehmigten gewerblichen Altmetallsammlungen?

Über das Ausmaß der illegalen Entwendung werthaltiger Anteile liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Das Bundesumweltministerium hat in Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Verbänden der Entsorgungswirtschaft und mit den für die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung zuständigen Ländervertretern alle Beteiligten aufgefordert, zur Verhinderung derartiger Verstöße beizutragen, und diesen Aufruf auch veröffentlicht (Pressemitteilung BMU Nr. 204/06 vom 15. August 2006).

10. Welche Folgen hat dies nach Kenntnis der Bundesregierung auf das System der Altgeräteentsorgung nach dem ElektroG, insbesondere im Hinblick auf dessen finanzielle Grundlage?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor. Da die derzeit zu Grunde gelegten durchschnittlichen Entsorgungskosten aber auch die Erlöse für werthaltige Bestandteile beinhalten, die bei der Entsorgung ganzer Geräte anfallen, kann eine negative Auswirkung auf die kalkulierten Entsorgungskosten der Hersteller nicht ausgeschlossen werden.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass kommunale Entsorgungsstellen für die Rücknahme von Elektroaltgeräten teils weiterhin Gebühren verlangen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Informationen darüber vor, dass kommunale Sammelstellen für die Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten entgegen den Vorgaben des ElektroG Gebühren erheben.

12. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass manche kommunalen Entsorgungsstellen an anliefernde Vertreiber derart hohe Anforderungen an den Nachweis stellen, ob angelieferte Altgeräte aus privaten Haushaltungen stammen, dass diese Betriebe nur mit großem bürokratischen Aufwand die Altgeräte abgeben können, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat es hierzu klärende Gespräche unter Beteiligung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gegeben, an denen Bundesbehörden aber nicht beteiligt waren.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik an den Abläufen der Abholkoordination durch die EAR, insbesondere im Hinblick auf den organisatorischen Aufwand zur Abwicklung der Logistik und den gestiegenen Verwaltungsaufwand (Bürokratie)?

Das durch die Stiftung Elektro-Altgeräte Register realisierte System einer nahezu vollautomatisierten Abholkoordination auf Basis elektronischer Kommunikationswege stellt nach Ansicht der Bundesregierung eine hocheffiziente Art der Gestaltung der gesetzlich vorgegebenen Prozesse dar. Die konkrete Abwicklung des Transports ab der kommunalen Sammelstelle und der Verwertung bzw. Entsorgung ist der Gestaltungsfreiheit der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten überlassen, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat.

14. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das aktuelle System der Elektroaltgeräteentsorgung fast 50 Prozent unnötige Leerfahrten verursacht, und wenn ja, welches sind die Gründe hierfür?

Zum aktuellen Umfang der Leerfahrten liegen keine Angaben vor. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Optimierung der logistischen Abwicklung der Abholung bei den kommunalen Sammelstellen wünschenswert, um tatsächlich anfallende Leerfahrten zu vermeiden, die aufgrund von Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Beteiligten entstehen.

15. Wie könnten nach Auffassung der Bundesregierung etwaige Leerfahrten vermieden werden?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Hersteller aufgrund der Regelungen des ElektroG auch die Entsorgung von solchen Gerätearten finanzieren müssen, für die sie sich nicht haben registrieren lassen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies im Hinblick auf die Frage der Produktverantwortung und der Kalkulationsbasis für die Hersteller?

Die Sammlung von Elektro-Altgeräten erfolgt in fünf Sammelgruppen, welche Geräte aus zehn Kategorien enthalten. Die in einer Sammelgruppe zusammengefassten Gerätekategorien zeichnen sich jeweils durch gleiche bzw. ähnliche Entsorgungswege aus, wobei die Sammelgruppe Nr. 5 eine Sonderstellung innehat. Die Mitentsorgung von artverwandten Geräten gleicher Entsorgungswege – für die der jeweilige Hersteller aber möglicherweise nicht registriert ist – ist mit Ausnahme der Sammelgruppen Nr. 2 (Kühlgeräte) und Nr. 4 (Gasentladungslampen) daher nicht zu vermeiden. Eine noch stärker gerätebezogene Ausgestaltung der individuellen Produktverantwortung (z. B. durch mehr Sammelgruppen) stößt hier an die Grenzen des für die Kommunen logistisch machbaren und für die Hersteller wirtschaftlich vertretbaren.

17. Gibt es Überlegungen, das ElektroG dahingehend zu ändern, dass die Hersteller tatsächlich nur für die Finanzierung der Entsorgung derjenigen Altgerätekategorien zu sorgen haben, für die sie sich auch haben registrieren lassen und die sie selbst in Verkehr gebracht haben?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nur für Hersteller von Geräten, die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten zum Einsatz kommen (b2b-Geräte), die vom ElektroG zum Bereithalten eigener Rücknahmestrukturen verpflichtet werden. Für das Massengeschäft der Geräte, die in privaten Haushalten zum Einsatz kommen (b2c-Geräte), kommt diese Lösung wohl nicht in Betracht. Das ElektroG sieht in § 14 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 aber bereits heute die Möglichkeit vor, den Umfang der individuellen Entsorgungsverpflichtung eines Herstellers an Hand des tatsächlichen Anteils seiner nach dem gesetzlichen Stichtag in Verkehr gebrachten Geräte im Abfallstrom zu berechnen.

18. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Entsorgungskosten für Bildschirmgeräte deutlich über diejenigen von sonstigen Altgeräten der Gruppe 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) liegen, und wenn ja, findet dieser Umstand nach Auffassung der Bundesregierung in der Berechnung der Verteilung der Abholpflichten und damit der Entsorgungskosten nach dem ElektroG angemessene Berücksichtigung?

Zu der Sammelgruppe Nr. 3 gehören Altgeräte der Kategorie 3 (Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik einschl. Bildschirme) und Altgeräte der Kategorie 4 (Geräte der Unterhaltungselektronik einschl. Fernsehergeräte). Die Entsorgungskosten ausschließlich für Bildschirme/Fernseher liegen tatsächlich höher als für ein Gerätegemisch, da die sonstigen Geräte in erheblichem Umfang werthaltige Bestandteile besitzen. Die Abholverpflichtung der Hersteller dieser Geräte richtet sich nach ihrem Marktanteil an der insgesamt in Verkehr gebrachten Menge und der prognostizierten Zusammensetzung der Sammelgruppe Nr. 3.

## 19. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Da es vor Beginn der Altgeräteerfassung nach ElektroG nicht möglich war, die genaue Zusammensetzung der Sammelgruppe Nr. 3 zu ermitteln, konnten zunächst nur Prognosen aufgestellt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung ermittelt die Stiftung EAR als Gemeinsame Stelle der Hersteller die tatsächliche Zusammensetzung, um die Prognosewerte überprüfen zu können.

## 20. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass beispielsweise Bildschirmgeräte nicht – wie im ElektroG vorgeschrieben – separat und bruch-sicher erfasst werden und deshalb bereits zerstört bei den Erstbehandlungsanlagen ankommen, und wenn ja, welche Folgen hat das für die Möglichkeit der Verwertung?

Nach Berichten von Entsorgungsanlagenbetreibern trifft es zu, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Altgeräte aus der Sammelgruppe Nr. 3 im Rahmen der Anlieferung gesetzwidrig abgekippt und damit zerstört wird. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit es bereits im Rahmen der Erfassung zu Zerstörungen kommt. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Sammlung und Entsorgung obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern.

## 21. Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund den Vorschlag des bvse, die Gerätegruppen Informationstechnologie, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik sowie Bildschirmgeräte getrennt zu erfassen?

Der Entwurf des ElektroG der Bundesregierung sah insgesamt sechs Sammelgruppen mit einer separaten Erfassung von Bildschirmen und Fernsehern vor. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Anzahl der Sammelgruppen auf heute insgesamt fünf verringert. Die jetzt von verschiedenen Seiten artikulierte Forderung nach einer getrennten Erfassung von Bildschirmen/Fernsehern hat die Bundesregierung stets befürwortet. Das Bundesumweltministerium hat die Kommunen um eine aktuelle Bewertung der Situation gebeten. Diese steht jedoch noch aus.

## 22. Wie viele Unternehmen sind von den mit dem ElektroG zusammenhängenden Rechtspflichten in Deutschland betroffen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Informationen vor, da sowohl Hersteller als auch Vertreiber und zusätzlich Importeure betroffen sein können. Darüber hinaus gelten mit dem ElektroG zusammenhängende Rechtspflichten auch für Unternehmen, die am Transport und an der Verwertung bzw. Entsorgung beteiligt sind.

## 23. Hat die Bundesregierung Vorstellungen über die Anzahl von Unternehmen in Deutschland, welche den Regelungen des ElektroG unterfallen, gleichwohl den sie betreffenden Rechtspflichten aber noch nicht nachgekommen sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

24. Wenn ja, um wie viele Unternehmen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Wenn nein, hält es die Bundesregierung für sinnvoll, über den in Frage 23 genannten Sachverhalt (betroffene Unternehmen, die Rechtspflichten nicht nachkommen) zumindest näherungsweise Aufklärung zu erhalten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es durch die im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten, gegen dieses Verhalten vorzugehen, mittelfristig gelingen wird, diese Unternehmen zur gesetzestreuem Übernahme ihrer Produktverantwortung anzuhalten.

26. Wenn nein, weshalb nicht und wenn ja, auf konkret welchem Wege denkt die Bundesregierung dies zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wie wird sichergestellt, dass die von einem Elektrogeräte aus einem anderen Mitgliedstaat der EU einführenden Importeur angegebenen Rücknahmemengen korrekt sind?

Im Rahmen der vorgeschriebenen Mengenmeldungen kann von Seiten der Stiftung EAR als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der Geräte die Zertifizierung des Erstbehandlers angefordert werden.

28. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag seitens vom ElektroG betroffener Betriebe für eine sog. Klein-Betriebsregelung, wonach das ElektroG erst ab einer gewissen Zahl von jährlich produzierten Einheiten oder ab einer bestimmten Gewichtsmenge anwendbar sein soll?

In die dem Gesetz zu Grunde liegende Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) wurde nach eingehender Diskussion keine Bagatellregelung aufgenommen. Daher war es auch nicht möglich, eine solche Klausel im Rahmen der nationalen Umsetzung zu schaffen. Soweit der Bundesregierung Handlungsmöglichkeiten zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen eröffnet waren, wurden diese – u. a. durch die Aufnahme einer Härtefallregelung in § 2 der Kostenverordnung zum ElektroG – bereits wahrgenommen.

29. In wie vielen Fällen hat die Stiftung Elektro-Altgeräte Register nach Kenntnis der Bundesregierung von der Möglichkeit der Gebührenermäßigung oder dem Absehen von der Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz Gebrauch gemacht?

In vier Fällen.



30. Welche Behörde(n) ist/sind mit dem Vollzug und der Überwachung des ElektroG betraut?

Auf Bundesebene sind das Umweltbundesamt sowie die vom Umweltbundesamt mit hoheitlichen Aufgaben beliehene Stiftung EAR im Bereich Herstellerregistrierung und Abholkoordination tätig, wodurch eine Zersplitterung der Zuständigkeit auf 16 Landesregisterbehörden vermieden werden konnte. Die übrigen Vollzugsaufgaben liegen in der Zuständigkeit der Länder. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die Zuständigkeit für das ElektroG hier meist der Gewerbeaufsicht bzw. den Abfallbehörden zugewiesen.

31. Welche Behörde(n) ist/sind mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 ElektroG jeweils betraut?

Auf Bundesebene liegt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 ElektroG seit dem 11. Juli 2006 beim Umweltbundesamt. Auf Landesebene ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 ElektroG mehrheitlich der Gewerbeaufsicht bzw. den Abfallbehörden zugewiesen.

32. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit ausschließlich mit den in Frage 29 genannten Aufgaben betraut?

Die Organisation der Aufgabenerfüllung der Stiftung EAR obliegt im Rahmen der Stiftungssatzung dem Vorstand.

33. Wurden auf dieser Grundlage bereits Sanktionen verhängt, und wenn ja, um welche Sanktionen handelt es sich (Ordnungswidrigkeiten, Widerruf der Registrierung, Verwaltungszwang, Sanktionen gemäß Anhang zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung zum ElektroG)?

Von den genannten Sanktionen waren nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nur vereinzelt Ersatzvornahmen und Garantiefestsetzungen gem. Nr. 4.01 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 ElektroGKostV notwendig. Laufende Bußgeldverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

34. Sofern unmittelbar finanzielle Sanktionen (Bußgelder o. Ä.) verhängt worden sind, in wie viel Fällen und wie hoch waren die verhängten Sanktionen?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. Handelt es sich bei § 5 ElektroG nach Auffassung der Bundesregierung um eine gesetzliche Vorschrift, welche im Sinne von § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) „auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln“?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei § 5 ElektroG nicht um eine Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

36. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Marktteilnehmern Schadensersatz, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche durch Abmahnung und ggf. einstweilige Verfügungen geltend machen zu können?

Die mit der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb neu geschaffene Vorschrift des § 4 Nr. 11 UWG hat einen zuvor von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eingeleiteten Paradigmenwechsel nachvollzogen (zur neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vgl. Urt. v. 11. Mai 2000 – I ZR 28/98 – GRUR 2000, 1076, 1078 – „Abgasemission“; Urt. v. 25. April 2002 – I ZR 250/00 – GRUR 2002, 825, 826 – „Elektroarbeiten“). Unter der Geltung von § 1 UWG a. F. begründete ein Verstoß gegen eine sog. „wertbezogene“ Norm, das heißt eine Norm, die entweder Ausdruck einer sittlichen Grundanschauung war oder dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts diente, ohne Weiteres die Wettbewerbswidrigkeit einer damit zusammenhängenden Wettbewerbshandlung. Nach dem neuen Recht ist der Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift nur noch dann unlauter, wenn eine Norm betroffen ist, die zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dies bedeutet, dass der Norm zumindest eine sekundäre wettbewerbsbezogene, das heißt eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion zukommen muss (BGH, a. a. O.). Ob eine solche auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogene Schutzfunktion im Einzelfall anzunehmen ist, bleibt der Entscheidung der Gerichte vorbehalten. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte dies im Falle von § 5 ElektroG zu verneinen sein. Diese Vorschrift setzt Artikel 4 der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten um und dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensbedingungen (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 15/3930, S. 22). Eine auf die Lauterkeit des Wettbewerbs gerichtete Schutzfunktion kommt ihr hingegen nicht zu.

37. Wie bewertet die Bundesregierung die vorstehend thematisierten Sachverhalte und Schwierigkeiten mit Blick auf die so genannte Eco-Design-Richtlinie (Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und mit Blick auf vergleichbare Regulierungsbestrebungen im außereuropäischen Ausland (z. B. die kürzlich in China verabschiedete und zum 1. März 2007 in Kraft tretende „China-RoHS“ – Management Methods for Controlling Pollution Caused by Electronic Information Products Regulation)?

Die EuP-Richtlinie (Ökodesignrichtlinie) zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte befasst sich insbesondere damit, die Effizienz von energiebetriebenen Produkten zu erhöhen und insgesamt die Umweltverträglichkeit der Produkte zu verbessern. Sie stellt damit insbesondere Anforderungen sowohl an den Produktionsprozess als auch an das Produkt selbst, deren konkrete Ausgestaltung in noch zu erstellenden Durchführungsbestimmungen erarbeitet werden soll. Der mit Artikel 4 der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) bzw. § 4 ElektroG „Produktkonzeption“ beschrittene Weg hin zu umweltfreundlicheren Elektrogeräten wird durch die Richtlinie 2005/32/EG (EuP) konsequent fort-

geführt und stellt damit eine Fortsetzung der Politik der Bundesregierung zum Thema Ressourcenschonung dar.

Nach Informationen der Bundesregierung wurde die sog. „China-RoHS“ am 28. Februar 2006 vom chinesischen Ministerium für Informationsindustrie publiziert und gilt ab dem 1. März 2007 für die Kennzeichnung neu in Verkehr gebrachter Produkte. Zu späteren Zeitpunkten sollen Substanzverbote sowie eine Zertifizierung der Produkte eingeführt werden.

Eine ähnliche Regelung ist am 1. Juli in Japan in Kraft getreten, ohne jedoch Stoffverbote zu beinhalten. In Korea, Kalifornien, New York City, Argentinien und Australien werden mittelfristig vergleichbare Regelungen erwartet. Eine abschließende Bewertung dieser Gesetzgebungsaktivitäten ist derzeit noch nicht möglich, da sie bisher mit Ausnahme von Japan nur als Entwürfe vorliegen.

38. Was sind die Ergebnisse des Runden Tisches vom 18. Mai 2006, den der BMU moderiert hat, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen?

Das Gespräch am 18. Mai 2006 diente dem Erfahrungsaustausch der an der praktischen Umsetzung des ElektroG Beteiligten und einer ersten Bilanz zwei Monate nach dem Start der Altgeräterücknahme. Bereits zu diesem Zeitpunkt konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass sich die Altgeräterücknahme im Wesentlichen eingespielt hatte. In der Frage der Abhollogistik ab der kommunalen Sammelstelle bestand Einigkeit über das gemeinsame Ziel, in bilateralen Gesprächen Lösungen zur Vereinfachung unter Berücksichtigung kartellrechtlicher Vorgaben zu entwickeln. Die betroffene Wirtschaft wird auch dies sicherlich noch in Eigenregie lösen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

